



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 M., 1/3 S. 130 M., 1/4 S. 65 M., Stellensuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/4 S. 110 M., 1/2 S. 210 M., 1/3 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. 25% T.-Z. Beil. werden nicht angenommen. / Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Rationierung d. Börsenblatträumtes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jeders. vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 219 (R. 141).

Leipzig, Dienstag den 28. September 1920.

87. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Verkaufsordnung für Auslandslieferungen.

Vom Börsenverein festgesetzter Umrechnungskurs und Valuta-Ausgleich.

Tablette Nr. 30. Ausgegeben am 28. Sept. 1920. Bleibt so lange in Kraft, bis eine neue gemäß § 4 Abs. 3 veröffentlicht wird.

Spalte 1	2	3	4	5	6
Land	Währung	Höchster Tageskurs der vergangenen Woche für 100 Mk.	Umrechnungskurs gemäß § 4 bei Fakturierung in fremder Währung 100 Mark =	Valutaausgleich gemäß § 4 auf die Ladenpreise und Nettopreise bei Fakturierung in Mark	Aufschlag des Verlegers für Inlandsbuchhändler auf die Nettopreise gemäß § 11 b Abs. 2 3/4 der Sätze von Spalte 5
Argentinien	1 Peso Gold = 100 Centavos	3.— Pes. G.	9.— Pes. G.	200 %	175 %
	1 Peso Pap. = 100 Centavos	6.90 Pes. P.	22.50 Pes. P.	220 %	165 %
Belgien-Luxemburg	1 Fr. = 100 Cts.	25.— Fr.	80.— Fr.	220 %	165 %
Brazillen	1 Milreis (Papier) = 1000 Reis	10.— Milr.	23.— Milr.	130 %	95 %
Chile	1 Peso Pap. = 100 Centavos	13.50 Pesos	36.— Pesos	165 %	120 %
Dänemark	1 Kr. = 100 Öre	13.— Kr.	40.— Kr.	205 %	155 %
England und seine Kolonien	1 £ = 20 Schill. 1 Sch. = 12 pence	10.— Schill.	35.— Schill.	250 %	185 %
Frankreich	1 Fr. = 100 Cts.	25.— Fr.	80.— Fr.	220 %	165 %
Holland	1 Guld. = 100 St.	5.80 Guld.	20.— Guld.	245 %	185 %
Italien	1 Lire = 100 Cts.	40.— Lire	110.— Lire	175 %	125 %
Japan	1 Yen = 100 Sen	4.50 Yen	17.— Yen	275 %	205 %
Norwegen	1 Kr. = 100 Öre	12.— Kr.	37.— Kr.	205 %	155 %
Schweden	1 Kr. = 100 Öre	8.80 Kr.	32.— Kr.	265 %	195 %
Schweiz	1 Fr. = 100 Cts.	11.— Fr.	40.— Fr.	265 %	195 %
Spanien	1 Pes. = 100 Cts.	11.50 Pes.	40.— Pes.	250 %	185 %
Vereinigte Staaten u. Mexiko	1 Doll. = 100 Ct.	2.— Doll.	7.— Doll.	250 %	185 %

Länder, in denen die deutsche Markwährung höher oder nicht wesentlich niedriger ist als am 1. Juli 1914, und nach denen die Lieferung zu den bisherigen Bedingungen in deutscher Markwährung zu erfolgen hat (§ 3), sind bis auf weiteres: Deutsch-Osterreich, Polen, Finnland, südslawische Staaten, Tschecho-Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Türkei, Rußland, Ungarn. An diese Länder sowie an das Saar- und Memelgebiet und den Freistaat Danzig sind Lieferungen aber nur an solche Firmen zulässig, die sich durch besondere Erklärung verpflichten, Gegenstände des deutschen Buchhandels nur zu den Bestimmungen dieser Verkaufsordnung mittelbar oder unmittelbar an ein anderes Land abzugeben, und die sich damit den Vorschriften der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen unterwerfen.

Der Valuta-Ausgleich gemäß § 4 stellt in Prozenten abgerundet den Unterschied zwischen den höchsten Tageskursen der vergangenen Woche und den für das betreffende Land festgesetzten Umrechnungskursen dar. Er ist beim Verkauf an Buchhändler und Wiederverkäufer des Auslands auf die deutschen Nettopreise, bei Verkäufen an das Publikum im Auslande auf die deutschen Ladenpreise aufzuschlagen. Auf alle Verkäufe an das Publikum im Auslande durch die Buchhändler und Wiederverkäufer des Inlandes oder Auslandes ist auf die Summe der gemäß § 4 berechneten Verkaufspreise ein allgemeiner Teuerungszuschlag zu erheben, der dem für den Artikel vorgeschriebenen Teuerungszuschlag der Notstandsordnung entspricht. — Lieferungen an das Publikum in der Tschecho-Slowakei haben entweder in Ö. S. R.-Währung zu dem von der autonomen Sektion für Auslandsbuchhandel des Vereins der Buchhändler der Ö. S. R. im Einverständnis mit dem Börsenverein zurzeit auf 1.— Mk. = 1.70 Kr. Ö. S. R. festgesetzten Umrechnungskurs ohne Berechnung eines Sortimenterteuerungszuschlags zu erfolgen oder in deutscher Währung mit einem vom Vorstand des Börsenvereins dem Tageskurs entsprechend zurzeit auf 35% festgesetzten Sortimenterteuerungszuschlag, der an die Stelle des sonst üblichen Sortimenterteuerungszuschlags tritt.